

Sondervereinbarung

zwischen

dem Landkreis Lüchow-Dannenberg

– nachfolgend "Landkreis" genannt –

und

Irro Verkehrsservice GmbH & Co. KG

– nachfolgend "Taxiunternehmen" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Das Mobilitätsangebot im Landkreis Lüchow-Dannenberg wurde am 08.01.2024 durch das Mobilitätsangebot „ÖPNV-Taxi“, erweitert. Damit wurde auch für bis dahin noch nicht abgedeckte Zeiten und Ziele Mobilitätsoptionen eingerichtet.

Fahrgäste können über ein Buchungssystem per Internet oder mit Hilfe der Mobilitätszentrale ÖPNV-Taxi-Fahrten buchen und bezahlen. ÖPNV-Taxi-Fahrten werden bei übereinstimmenden Fahrtwünschen vom Buchungssystem gebündelt. Alle ÖPNV-Angebote einschließlich der ÖPNV-Taxi-Angebote sollen entsprechend dem Fahrtwunsch eines Fahrgastes vom Buchungssystem zu multimodalen Reiseketten mit Anschlussicherung verbunden werden können. So können auch größere Distanzen im gesamten Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit Hilfe eines integrierten ÖPNV überwunden werden. Die Bezahlung der ÖPNV-Taxi-Fahrten erfolgt auf Basis des Wendlandtarifs.

Alle im Landkreis Lüchow-Dannenberg als Taxi zugelassenen Verkehrsbetriebe können sich am Modell „ÖPNV-Taxi“ beteiligen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundlagen der Sondervereinbarung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand der Sondervereinbarung

2. Abschnitt: Integrierte allgemeine Vorschrift

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Geografischer Geltungsbereich

§ 5 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

§ 6 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

3. Abschnitt: Tarif für ÖPNV-Taxi-Fahrten

§ 7 Festlegung des Tarifs

4. Abschnitt: Grundlagen des ÖPNV-Taxis

§ 8 Art des Verkehrsangebotes

§ 9 Vertragsparteien

§ 10 Registrierung von Taxiunternehmen

§ 11 Haltestellen

§ 12 Adressbedienung durch das ÖPNV-Taxi

§ 13 Buchung und Durchführung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt

5. Abschnitt: Abrechnung mit den Taxiunternehmen

§ 14 Ausgleichsregelung

§ 15 Rechnungslegung

6. Abschnitt: Sonstiges

§ 16 Verstöße gegen diese Sondervereinbarung

§ 17 Laufzeit

§ 18 Anlagenspiegel

1. Abschnitt: Grundlagen der Sondervereinbarung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Sondervereinbarung gilt für alle Unternehmen, die ÖPNV-Taxifahrten mit Fahrzeugen des nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigten Taxenverkehrs im Landkreis Lüchow-Dannenberg durchführen wollen.
- (2) Übergangsweise bis zum 31.12.2025 gilt diese Sondervereinbarung auch für Unternehmen, die ÖPNV-Taxi-Fahrten mit Fahrzeugen des nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigten Mietwagenverkehrs durchführen. Die nachfolgenden Regelungen gelten für diese Unternehmen entsprechend.

§ 2 Gegenstand der Sondervereinbarung

- (1) § 51 Abs. 2 PBefG bildet die Rechtsgrundlage für diese Sondervereinbarung. Für den Übergangszeitraum nach § 1 Abs. 2 kann eine Sondervereinbarung in entsprechender Weise mit Unternehmen des Mietwagenverkehrs abgeschlossen werden.
- (2) Diese Sondervereinbarung regelt die Durchführung und die Vergütung von allen Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi.
- (3) Diese Sondervereinbarung stellt gleichzeitig eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 2 lit. I) VO 1370/2007 dar.

2. Abschnitt: Integrierte allgemeine Vorschrift

§ 3 Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 lit. b) und I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist der Landkreis als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG. Soweit in dieser Sondervereinbarung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der Landkreis als der diese Sondervereinbarung erlassende Aufgabenträger gemeint.

§ 4 Geografischer Geltungsbereich

Diese allgemeine Vorschrift gilt im Gebiet des gesamten Landkreises (räumlicher Zuständigkeitsbereich).

§ 5 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre mit Taxen nach § 47 PBefG und übergangsweise für alle Verkehre mit Mietwagen nach § 49 Abs. 4 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde, soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) handelt („ÖPNV-Taxi“).
- (2) Das ÖPNV-Taxi ersetzt, ergänzt und verdichtet nach § 8 Abs. 2 PBefG den Linienverkehr im Sinne des § 8 Abs. 1 PBefG.

§ 6 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370/2007 ist die aus der allgemeinen Vorschrift erwachsene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, dass alle Taxiunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift verpflichtet sind, bei den Fahrkarten für das ÖPNV-Taxi die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten (siehe 3. Abschnitt:).
- (2) Der Höchsttarif (ÖPNV-Tarif) versteht sich als Ermäßigung der Fahrpreise des klassischen Taxiverkehrs (unternehmerischer Taxitarif).

3. Abschnitt: Tarif für ÖPNV-Taxi-Fahrten

§ 7 Gemeinwirtschaftlicher Tarif

- (1) Der Tarif für die ÖPNV-Taxi-Fahrten, der von den Fahrgästen zu zahlen ist, wird vom Landkreis festgelegt. Dabei gilt der jeweils gültige gemeinwirtschaftliche Tarif, der auf der Website www.mobil-im-wendland.de veröffentlicht ist.
- (2) Der ÖPNV-Tarif für eine ÖPNV-Taxi-Fahrt wird vom Buchungssystem automatisch berechnet. Für Taxiunternehmen fallen keinerlei Aufgaben im Rahmen der Tariffberechnung an.

4. Abschnitt: Grundlagen des ÖPNV-Taxis

§ 8 Art des Verkehrsangebotes

- (1) Beim ÖPNV-Taxi handelt es sich um ein fahrplanloses Angebot im Flächenverkehr („On-Demand“-Angebot), welches als Ergänzung zum Linienverkehr angeboten wird.
- (2) ÖPNV-Taxi-Fahrten können in den folgenden Betriebszeiten beginnen:
 1. Montag bis Donnerstag von 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
 2. Freitag von 5:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
 3. Samstag von 6:00 Uhr bis 24:00 Uhr,
 4. Sonntag und Feiertag von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
- (3) Das Bediengebiet umfasst grundsätzlich alle ÖPNV-Haltestellen. Daneben gibt es vom Landkreis virtuell festgelegte Haltepunkte, die über ihre Adresse definiert und entsprechend beschildert sind.
- (4) Fahrgäste können auch von Adresse zu Adresse befördert werden. Die Taxiunternehmen erhalten mit dem Fahrauftrag statt Haltestellen die anzufahrenden Adressen.

§ 9 Vertragsparteien

- (1) Die Taxiunternehmen sind Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG und schließen die Beförderungsverträge mit den Fahrgästen ab. Für die Taxiunternehmen gelten daher alle Rechte und Pflichten des Personenbeförderungsrechts.
- (2) Die Taxiunternehmen vereinnahmen die Fahrgelderlöse auf eigenen Namen und eigene Rechnung. Die Einnahmen werden mit dem Ausgleichsanspruch gemäß des 5. Abschnitts dieser Sondervereinbarung verrechnet.

§ 10 ÖPNV-Taxi-Software

- (1) Die Registrierung von den Taxiunternehmen in der ÖPNV-Taxi-Software ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem System „ÖPNV-Taxi“.

- (2) Die gesamte Abwicklung im System „ÖPNV-Taxi“ findet über die ÖPNV-Taxi-Software statt. Das Taxiunternehmen ist nicht berechtigt, eigenmächtig Fahrten als ÖPNV-Taxi-Fahrten durchzuführen oder bestehende Fahraufträge abzuändern.
- (3) Die gesamte Kommunikation im System „ÖPNV-Taxi“ findet über die ÖPNV-Taxi-App statt.

§ 11 Betriebsabläufe

- (1) Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi können von den Fahrgästen über die ÖPNV-Taxi-App oder per Telefon über die Mobilitätszentrale gebucht werden.
- (2) Einzelheiten zu den Betriebsabläufen und dem Umgang mit der ÖPNV-Taxi-Software sind **Anlage 1** zum Betriebsablauf zu entnehmen.

5. Abschnitt: Abrechnung mit den Taxiunternehmen

§ 12 Ausgleichsregelung

- (1) Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden dem Taxiunternehmen Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen im Verkehr mit dem ÖPNV-Taxi mit Kraftfahrzeugen gemäß § 47 PBefG entstehen. Dieser Ausgleich ist eine Ausgleichsleistung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. g) VO 1370/2007 für die finanziellen Auswirkungen, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieser allgemeinen Vorschrift zurückgehen.
- (2) Einzelheiten zur Abrechnung sind **Anlage 2** zur Abrechnung zu entnehmen.

§ 13 Rechnungslegung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zum 15. des folgenden Monats.

6. Abschnitt: Sonstiges

§ 14 Verstöße gegen diese Sondervereinbarung

- (1) Wird ein Fahrauftrag durch einen Fahrer oder das Taxiunternehmen nicht durchgeführt, erhält das Taxiunternehmen eine Abmahnung.
- (2) Eine Abmahnung wird nicht ausgesprochen, wenn der Fahrer die Fahrt unverschuldet nicht durchführen konnte.
- (3) Erhält ein Taxiunternehmen insgesamt drei Abmahnungen, wird es für zwei Wochen in dem Buchungssystem gesperrt. In diesem Zeitraum können keine Fahrten als ÖPNV-Taxi durchgeführt werden.

§ 15 Laufzeit

Diese Sondervereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2025 oder wenn diese Sondervereinbarung durch eine neue Sondervereinbarung ersetzt wird.

§ 16 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1 Betriebsablauf

Anlage 2 Abrechnung

Datum und Unterschriften

...., den

Für die:

.....

..., den

Für

.....

...., den